

## Drei gesetzliche Vorschriften zur Öffnung des chinesischen Wirtschaftsprüfungsmarktes<sup>1</sup>

Jianfeng Yu / Yali Gao<sup>2</sup>

### Gliederung

- 1 Zur Öffnungslage
- 2 Drei gesetzliche Vorschriften
- 3 Vorläufige Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung chinesisch-ausländischer Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Übersetzung)<sup>3</sup>
- 4 Anmerkungen

### 1 Zur Öffnungslage<sup>4</sup>

Die Öffnung des chinesischen Wirtschaftsprüfungsmarktes ist auf die Wiedereinführung des Wirtschaftsprüfungswesens in China im Jahr 1981 zurückzuführen. Mit der Vertiefung und Entwicklung der Wirtschaftsreform hat sich das Wirtschaftsprüfungswesen in China zunehmend nach außen geöffnet. Man kann die gegenwärtige Öffnungslage des chinesischen Wirtschaftsprüfungsmarktes folgendermaßen zusammenfassen.

- (1) Ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen in China ständige Vertretungen errichten. Bis zum Juli 1996 hatten 15 internationale und ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften insgesamt 36 ständige Vertretungen in China errichtet, die sich jeweils in Beijing, Shanghai, Fuzhou, Guangzhou, Shenzhen, Shenyang und Dalian niederließen. Solche ständigen Vertretungen bieten Dienstleistungen in Geschäftsbuchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Finanzierung, Information und Kommunikation, Management sowie Aus- und Fortbildung an. Davon profitieren nicht nur ausländische Investoren. Die zuständigen chinesischen Behörden sehen darin u.a. eine Verbesserung des Investitionsklimas in China.
- (2) Internationale bzw. ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen in China gemeinsam mit chinesischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften chinesisch-ausländische Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gründen. Mit Andersen-Huagiang auf Platz 1 der Reihenfolge wurden bis zum Juli 1996 insgesamt neun chinesisch-ausländische Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genehmigt. Chinesisch-ausländische Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind ein kennzeichnendes Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen chinesischen und ausländischen Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Diesbezügliche

Vorteile für die chinesische Seite sieht man vor allem darin, daß durch die brückenschlagende Rolle der Kooperationsgesellschaft ein Zugang zur Welt ermöglicht wird. Außerdem soll die ausländische Seite chinesische Wirtschaftsprüfer fortbilden und ihnen dabei helfen, ihr fachliches Niveau zu erhöhen. Kooperationsgesellschaften könnten darüber hinaus zur Internationalisierung chinesischer Unternehmen und zur Anziehung ausländischen Kapitals nach China beitragen.

- (3) Internationale bzw. ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen in China Mitgliedsgesellschaften aufnehmen. Diesbezüglich spricht man in China nicht von einer Fusion, sondern von einer Mitgliedschaft. Bis jetzt sind zwei solche Mitgliedschaften genehmigt worden, wobei je eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Shenzhen und in Shenyang betroffen ist. Solche Mitgliedschaften werden von den zuständigen chinesischen Behörden u.U. begrüßt, weil sie berufliche Aus- und Fortbildung chinesischer Wirtschaftsprüfer durch ihre ausländische "Zentrale" voraussetzen. Man rechnet damit, daß chinesische Wirtschaftsprüfer mit einer solchen "Mitgliedschaft" das internationale Standardniveau der Wirtschaftsprüfung erreicht haben. Mitgliedsgesellschaften als Testfälle dürfen im Vergleich mit anderen chinesischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eher organisatorische Reformen durchführen.
- (4) Ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die in China keine ständigen Vertretungen haben, dürfen in China aus Geschäftsgründen Lizenzen zur vorläufigen Berufsausübung beantragen. Dies ist besonders für mittlere und kleine ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften günstig, wenn sie für die in China niedergelassenen Tochterunternehmen ihrer Mandanten Prüfungsaufträge durchführen müssen. Bis jetzt haben über hundert ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften solche Lizenzen beantragt oder genehmigt erhalten.
- (5) Ausländer dürfen an der staatlichen Prüfung als Wirtschaftsprüfer (WP) teilnehmen. Seit 1994 dürfen Bewerber ohne chinesische Staatsangehörigkeit an dem chinesischen WP-Examen teilnehmen. Prüfungsgebiete sind: Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Finanzmanagement, Steuerrecht und Wirtschaftsrecht. In den letzten zwei Jahren haben ungefähr 2.500 ausländische Bewerber aus zehn Ländern bzw. Regionen an der Prüfung teilgenommen. Davon haben diejenigen, die die Prüfung in allen Prüfungsfächern bestanden haben, die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsprüferkammer der VR China erworben und sind nichtberufsausübende Mitglieder geworden. Es ist vorgesehen, daß sie befugt werden können, in China Prüfungsaufträge durchzuführen und Prüfungsberichte zu unterzeichnen.

Trotz vieler positiver Seiten weist die Öffnung des Wirtschaftsprüfungsmarktes nach Meinung der zuständigen chinesischen Behörden auch negative Seiten auf. Manche ständigen Vertretungen ausländischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

gesellschaften überschreiten gesetzeswidrig ihre zugelassenen Kompetenzen und führen die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch; die Nationalisierung bzw. Regionalisierung der Fachkräfte in chinesisch-ausländischen Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erweist sich als mangelhaft; in einigen chinesisch-ausländischen Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können chinesische und ausländische Geschäftsleiter nicht gut kooperieren; und nicht zuletzt ist die entsprechende Gesetzgebung noch zu ergänzen. Im Grunde genommen hat der Aufbau bzw. die Öffnung des Wirtschaftsprüfungswesens in China in den letzten 15 Jahren eine erhebliche Entwicklung zu verzeichnen. Man bemüht sich nun darum, daß die weitere Öffnung durch Gesetzgebung und Informationstransparenz auf den Weg der Ordnung und Standardisierung gelenkt wird.

## 2 Drei gesetzliche Vorschriften<sup>5</sup>

Anfang 1996 hat das chinesische Finanzministerium auf Grund der "Wirtschaftsprüferordnung der VR China" und entsprechender gesetzlicher Bestimmungen drei weitere gesetzliche Vorschriften zur Öffnung des chinesischen Wirtschaftsprüfungsmarktes erlassen.

- (1) "Vorläufige Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung ständiger Vertretungen ausländischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften"

In diesem Dokument werden Grundsätze zur Verwaltung ständiger Vertretungen ausländischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgeschrieben. Nach den entsprechenden Bestimmungen erteilt das Finanzministerium der Wirtschaftsprüferkammer der VR China die Befugnis, Beantragungs- bzw. Genehmigungsverfahren abzuwickeln und berufliche Verwaltung auszuüben. Wird eine ständige Vertretung außerhalb von Beijing errichtet, so wird die Wirtschaftsprüferkammer der VR China die jeweilige Provinzkammer beauftragen, Überprüfung und Kontrolle auszuüben. Diese "Durchführungsbestimmungen" schreiben noch vor, welche Voraussetzungen zur Errichtung einer ständigen Vertretung zu erfüllen sind. Bei echten und vollständigen Unterlagen kann man damit rechnen, daß der Antrag innerhalb von zwei Monaten genehmigt wird. Die Errichtung ständiger Vertretungen ausländischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird weiterhin grundsätzlich begrüßt, es sei denn, daß die jeweilige ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in China Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. chinesische Mitgliedsgesellschaften errichtet bzw. aufgenommen hat. Solche ausländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen dann ihre ständigen Vertretungen an dem Ort, wo sie eine Kooperationsgesellschaft oder eine Mitgliedsgesellschaft haben, zurückziehen.

Der wichtigste Inhalt dieser "Durchführungsbestimmungen" ist die Festlegung des Geschäftsrahmens von ständigen Vertretungen ausländischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Vertretungen dürfen einerseits ausländischen Unternehmen Investitionsberatungen und andererseits chinesischen Behörden bzw. Unternehmen Beratungen über Auslandsmärkte anbieten. Es wird nach den entsprechenden internationalen Gepflogenheiten ausdrücklich vorgeschrieben, daß ausländische Vertretungen nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durchführen dürfen. Bei

Übertretung dieser gesetzlichen Bestimmung wird das widerrechtliche Verhalten mit Verwarnung, Beschlagnahme des entsprechenden Einkommens und Geldbuße bestraft. Die Geldbuße kann bis zum Fünffachen betragen. Bei schweren Fällen wird die Vertretung nicht nur liquidiert, die entsprechende ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf auch fünf Jahre nicht mehr auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt Chinas zugelassen werden.

- (2) "Vorläufige Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung chinesisch-ausländischer Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften"

In diesem Dokument werden Grundsätze zur Errichtung und Verwaltung chinesisch-ausländischer Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgeschrieben. Nach den entsprechenden Bestimmungen dürfen Kooperationsgesellschaften in China nicht mehr im Namen der ursprünglichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durchführen. Kooperationsgesellschaften müssen der Wirtschaftsprüferkammer der VR China beitreten und sich der beruflichen Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüferkammer unterwerfen. Chinesisch-ausländische Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sollen eine Übergangsform darstellen. Das Ziel ist, daß Kooperationsgesellschaften nach einer Übergangsperiode von fünf Jahren eine Mitgliedschaft bei der ausländischen Seite der Kooperation erwerben sollen.

Diese "Durchführungsbestimmungen" legen außerdem die Zeichnungsbefugnisse chinesischer und ausländischer Wirtschaftsprüfer sowie den Geltungsbereich von Wirtschaftsprüfungsberichten fest. Nach den entsprechenden Bestimmungen sind Prüfungsberichte über den ausländischen Kapitalanteil an einem chinesischen Unternehmen an einer chinesischen Aktienbörse von chinesischen Wirtschaftsprüfern zu unterzeichnen. Prüfungsberichte für chinesische Unternehmen an einer ausländischen Aktienbörse haben in China erst Geltung, wenn sie von chinesischen Wirtschaftsprüfern unterzeichnet sind. Ausländische Wirtschaftsprüfer dürfen im Auftrag ausländischer Wertpapierinstitutionen nur Prüfungsberichte unterzeichnen, die außerhalb von China gelten. Außerdem legen diese "Durchführungsbestimmungen" großen Wert auf die "Einheitlichkeit" der chinesisch-ausländischen Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor allem in bezug auf Annahme von Aufträgen, Gebührenerhebung, Buchführung, Aufbewahrung von Akten sowie Personaleinsatz.

Was Buchführung und Finanzierung angeht, so wird in diesen "Durchführungsbestimmungen" auf die "Buchhalterordnung der VR China", "Vorläufige Bestimmungen über einige Fragen der Buchverwaltung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" und "Richtlinien zur Buchführung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" hingewiesen. Kooperationsgesellschaften sind verpflichtet, innerhalb der Gesellschaft eine einheitliche Geschäftsbuchhaltung durchzuführen, gesetzesgemäß zu versteuern und Mitgliedsbeiträge an die Wirtschaftsprüferkammer zu bezahlen.

Darüber hinaus wird vorgeschrieben, daß Kooperationsgesellschaften sich der beruflichen Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüferkammer u.a. in bezug auf Geschäftslage, Personalstand sowie berufliche Aus- und Fortbildung unterwerfen müssen.

- (3) "Mitteilung über Zulassung zur Aufnahme mehrerer chinesischer Mitgliedswirtschaftsprüfungsgesellschaften durch internationale bzw. ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften"

Diese "Mitteilung" legt den Status der chinesischen Mitgliedswirtschaftsprüfungsgesellschaft bei einer internationalen bzw. ausländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fest. Ausdrücklich zu betonen ist, daß hier nicht von einer Fusion, sondern von einer Mitgliedschaft gesprochen wird. Nach den entsprechenden Bestimmungen müssen solche Mitgliedschaften von den zuständigen chinesischen Behörden genehmigt werden. Stichwörter sind hier: Internationale Standardisierung des Prüfungsniveaus; internationale Standardisierung des Managements; Regionalisierung der Prüfungskräfte und Regionalisierung der Verwaltungskompetenz. Nach den entsprechenden Bestimmungen dieser "Mitteilung" dürfen internationale bzw. ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den ersten fünf Jahren über eine Kapitalbeteiligung in Höhe von nicht mehr als einem Drittel des gesamten Kapitals verfügen. Ausländische Fachkräfte, die ein chinesisches Qualifikationszeugnis als Wirtschaftsprüfer erworben haben, dürfen Partner der Mitgliedsgesellschaft werden. Eine internationale bzw. ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf in China mehrere Mitgliedsgesellschaften haben, die sich ihrerseits miteinander verbinden und zu einer überregionalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entwickeln können.

### 3 Übersetzung

#### **Vorläufige Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung chinesisches-ausländischer Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften<sup>6</sup>**

(Verkündet vom Finanzministerium der VR China am 28. März 1996)

##### *1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften*

§ 1 Diese Durchführungsbestimmungen werden auf Grund des Artikels 44 der "Wirtschaftsprüferordnung der VR China" erlassen.

§ 2 Eine chinesisches-ausländische Kooperations-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend "Kooperationsgesellschaft" genannt), die mit Genehmigung der chinesischen Regierung von einer internationalen oder ausländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend "die ausländische Seite der Kooperation" genannt) und einer chinesischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend "die chinesische Seite der Kooperation" genannt) gemeinsam in China errichtet wird. Alle Tätigkeiten der Kooperationsgesellschaft sind den entsprechenden Gesetzen bzw. gesetzlichen Bestimmungen der VR China zu unterwerfen.

§ 3 Gemäß den entsprechenden Bestimmungen der "Wirtschaftsprüferordnung der VR China" sind Kooperationsgesellschaften verpflichtet, der Wirtschaftsprüferkammer der VR China beizutreten und ein institutionelles Mitglied dieser Kammer zu werden. Kooperationsgesellschaften unterliegen der beruflichen Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüferkammer der VR China.

§ 4 Gemäß der entsprechenden Bestimmungen der "Wirtschaftsprüferordnung der VR China" ist das Finanzministerium der VR China zuständig für die Genehmigung zur Errichtung einer Kooperationsgesellschaft.

§ 5 Das Finanzministerium erteilt der Wirtschaftsprüferkammer der VR China die Befugnis, Antragsunterlagen zu überprüfen und gegebenenfalls die Errichtung einer Kooperationsgesellschaft zu genehmigen. Die Wirtschaftsprüferkammer der VR China ist weiterhin befugt, Tätigkeiten von Kooperationsgesellschaften zu überwachen und zu kontrollieren. Die Wirtschaftsprüferkammer der VR China kann die Wirtschaftsprüferkammer auf der Ebene der Provinz, wo die jeweilige Kooperationsgesellschaft ihren Sitz hat, beauftragen, Tätigkeiten der jeweiligen Kooperationsgesellschaft zu überwachen und zu kontrollieren.

##### *2. Kapitel: Errichtung einer Kooperationsgesellschaft*

§ 6 Die notwendigen Voraussetzungen zur Beantragung der Errichtung einer Kooperationsgesellschaft sind

- (1) für die ausländische Seite der Kooperation
  - a. führende Prüfungstechniken und guter beruflicher Ruf;
  - b. Jahresumsatz von nicht weniger als 20 Millionen US\$;
  - c. Personalkapazität von nicht weniger als 200 Wirtschaftsprüfern;
- (2) für die chinesische Seite der Kooperation
  - a. hohes Prüfungsniveau im Inland und guter beruflicher Ruf;
  - b. Unabhängigkeit in Kompetenz, Personal und Buchführung von der ursprünglichen "Anschlußeinheit";<sup>7</sup>
  - c. die entsprechenden Qualifikationen zur Durchführung von Wertpapiergeschäften;
  - d. Jahresumsatz von nicht weniger als 10 Millionen Yuan;
  - e. Personalkapazität von nicht weniger als 100 Wirtschaftsprüfern.

§ 7 Beantragungsverfahren

- (1) Der Wirtschaftsprüferkammer der VR China sind über die Finanzbehörde auf der Ebene der Provinz, wo die chinesische Seite der Kooperation ihren Sitz hat, die folgenden Antragsunterlagen einzureichen:
  - a. Antrag
  - b. Genehmigung der entsprechenden Provinzregierung
  - c. Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Seiten der Kooperation
  - d. Geschäftsvertrag zwischen den beiden Seiten der Kooperation
  - e. Statut der Kooperationsgesellschaft
  - f. Durchführbarkeitsstudie
  - g. Gültige Ausweise und Lebensläufe der zu berufenden Vorstandsmitglieder
  - h. Gültige Ausweise und Lebensläufe der zu berufenden leitenden Angestellten

- i. Namensliste der zu bestellenden chinesischen Wirtschaftsprüfer, ihre Lebensläufe und Kopien ihrer gültigen Ausweise
- j. Mietvertrag bzw. Bescheinigung des Verwendungsrechts von Büroräumen
- k. Kopien der Gewerbelizenzen der chinesischen und der ausländischen Seite der Kooperation
- l. Bescheinigungen der Kapitalbeteiligungen der chinesischen und der ausländischen Seite der Kooperation

Die Wirtschaftsprüferkammer der VR China überprüft die eingereichten Unterlagen und leitet sie gegebenenfalls an das Finanzministerium weiter. Das Finanzministerium trifft innerhalb von 30 Tagen die Entscheidung für Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung.

(2) Der Antragsteller hat nach der Mitteilung der Genehmigungsentscheidung des Finanzministeriums über das Außenwirtschaftsamt auf der Ebene der Provinz, wo die chinesische Seite der Kooperation ihren Sitz hat, dem Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Kooperation der VR China die folgenden Unterlagen einzureichen, um die Lizenz für Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung zu beantragen.

- a. Antrag
- b. Surchführbarkeitsstudie
- c. Vereinbarung, Vertrag und Statut der Kooperationsgesellschaft
- d. Namensliste des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie der Vorstandsmitglieder
- e. Genehmigungsentscheidung des Finanzministeriums

(3) Nach der Erteilung der Lizenz ist die Kooperationsgesellschaft verpflichtet, sich innerhalb von einem Monat bei dem Gewerbeamt und der Steuerbehörde des Ortes, wo die Kooperationsgesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden und registrieren zu lassen.

### 3. Kapitel: Verwaltung der Kooperationsgesellschaft

§ 8 Die Kooperationsgesellschaft hat den Status einer neuen, selbständigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sobald ihre Gründung mit der Lizenz genehmigt worden ist. Beide Seiten der Kooperation dürfen in China nicht mehr im Namen ihrer ursprünglichen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durchführen.

§ 9 Prüfungsberichte über den ausländischen Kapitalanteil an einem chinesischen Unternehmen an einer chinesischen Aktienbörse sind von den chinesischen Wirtschaftsprüfern zu unterzeichnen. Prüfungsberichte, die im Auftrag ausländischer Mandanten von ausländischen Wirtschaftsprüfern unterzeichnet sind, haben nur außerhalb von China Geltung. Die Kooperationsgesellschaft hat alle in China durchzuführenden Aufträge einheitlich anzunehmen, einheitliche Prüfungsgebühren zu erheben, eine einheitliche Buchhaltung durchzuführen, die Prüfungsakten einheitlich aufzubewahren und das entsprechende Personal einheitlich einzusetzen.

§ 10 Geht ein chinesisches Unternehmen an eine ausländische Aktienbörse, so sind die innerhalb von China geltenden Prüfungsberichte von den chinesischen Wirtschaftsprüfern zu unterzeichnen. Prüfungsberichte, die im Auftrag ausländischer Wertpapier-Institutionen von ausländischen Wirtschaftsprüfern unterzeichnet sind, haben nur außerhalb von China Geltung. Die Kooperationsgesellschaft hat Aufträge von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, die in China für chinesische Unternehmen an einer ausländischen Aktienbörse durchzuführen sind, einheitlich anzunehmen, einheitliche Gebühren zu erheben, eine einheitliche Buchhaltung auszuführen, die Prüfungsakten einheitlich aufzubewahren und das entsprechende Personal einheitlich einzusetzen.

§ 11 Zum Zweck der Überwachung der Prüfungsdurchführung und Qualitätskontrolle sind Kooperationsgesellschaften verpflichtet, bis zum 20. Februar jedes Jahres der Wirtschaftsprüferkammer der VR China einen Jahresbericht über ihre Prüfungsaufträge für Unternehmen an einer Aktienbörse im abgelaufenen Jahr einzureichen.

§ 12 Zum Zweck der Überwachung und Kontrolle des Personalstandes sind Kooperationsgesellschaften verpflichtet, bis zum 20. Februar jedes Jahres der Wirtschaftsprüferkammer der VR China eine Personalliste der Kooperationsgesellschaft einzureichen.

§ 13 Wird ein Hauptzuständiger der Kooperationsgesellschaft mit Einverständnis des Vorstandes gewechselt, so hat die Kooperationsgesellschaft dies der Wirtschaftsprüferkammer der VR China mitzuteilen.

§ 14 Wird ein ausländischer Mitarbeiter aus geschäftlichen Gründen mit Einverständnis des chinesischen und des ausländischen Geschäftsleiters eingestellt, so hat die Kooperationsgesellschaft dies der Wirtschaftsprüferkammer der VR China mitzuteilen.

§ 15 Kooperationsgesellschaften sind verpflichtet, auf der Grundlage der entsprechenden Fortbildungsvorschriften der Wirtschaftsprüferkammer der VR China berufliche Fortbildungspläne aufzustellen und entsprechende Maßnahmen anzubieten. Kooperationsgesellschaften sind verpflichtet, bis zum 20. Februar jedes Jahres der Wirtschaftsprüferkammer der VR China einen Bericht über die Fortbildungslage der Kooperationsgesellschaft im abgelaufenen Jahr einzureichen.

§ 16 Chinesische Wirtschaftsprüfer der Kooperationsgesellschaft unterliegen gemäß den entsprechenden Vorschriften der einheitlichen Jahreskontrolle durch die Wirtschaftsprüferkammer der VR China.

§ 17 Kooperationsgesellschaften sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen der "Buchhalterordnung der VR China" verpflichtet, eine Buchhaltung einzurichten, Buchhalter einzustellen und vollständige Rechnungsunterlagen aufzubewahren. Die täglichen Geschäfte bzw. die Jahresabschlüsse der Kooperationsgesellschaft sind nach den vom Finanzministerium erlassenen "Vorläufigen Bestimmungen über einige Fragen der Buchverwaltung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" und "Richtlinien zur Buchführung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" zu bilanzieren bzw. anzufertigen. Zur Rechnungs- bzw. Bilanzprüfung, Erteilung der gesetzlich vorgeschriebenen

Bestätigungsvermerke und Berichterstattung für Kooperationsgesellschaften sind nur chinesische Wirtschaftsprüfer berechtigt, die nicht der jeweiligen Kooperationsgesellschaft angehören.

§ 18 Alle Aufwendungen und Erträge, die aus Prüfungstätigkeiten der Kooperationsgesellschaft innerhalb von China entstehen, sind in die Buchführung der Kooperationsgesellschaft einzubeziehen, zu berechnen und nach den entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu versteuern.

§ 19 Beide Seiten der Kooperation haben wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Übergang der Kooperationsgesellschaft zum internationalen Mitglied der ausländischen Seite der Kooperation zu beschleunigen. Die Übergangsperiode für Kooperationsgesellschaften, die vor der Verkündung dieser Durchführungsbestimmungen errichtet wurden, darf ab der Verkündung dieser Bestimmungen höchstens 5 Jahre dauern.

#### 4. Kapitel: Zweigniederlassungen von Kooperationsgesellschaften

§ 20 Kooperationsgesellschaften dürfen aus geschäftlichen Gründen die Errichtung von Zweigniederlassungen beantragen. Eine Zweigniederlassung ist eine Zweiggeschäftsstelle in einer anderen Provinz außerhalb des Ortes der Hauptniederlassung. Die Zweigniederlassung einer Kooperationsgesellschaft ist rechtlich nicht selbständig. Sie übt nach außen im Namen der jeweiligen Kooperationsgesellschaft Prüfungstätigkeiten aus und unterliegt der Überwachung und Kontrolle der jeweiligen Kooperationsgesellschaft. Die Kooperationsgesellschaft ist für die Prüfungstätigkeiten ihrer Zweigniederlassungen verantwortlich. Der Vorstand der Kooperationsgesellschaft beruft die Hauptzuständigen der Zweigniederlassungen und hat dies der Wirtschaftsprüferkammer der VR China mitzuteilen. Die Zweigniederlassung ist verpflichtet, die Firmenbezeichnung nach dem Muster "Name der Kooperationsgesellschaft + Ortsname + Zweigniederlassung" zu verwenden.

§ 21 Die notwendigen Voraussetzungen zur Beantragung der Errichtung einer Zweigniederlassung:

- (1) Die Hauptniederlassung der Kooperationsgesellschaft hat die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:
  - a. Der Vorstand kann seine Kompetenz ordentlich ausüben.
  - b. Der chinesische und der ausländische Geschäftsleiter können ihre Kompetenz ordentlich ausüben.
  - c. Chinesische Fachkräfte auf Managerebene machen mindestens 50% aller Manager der Kooperationsgesellschaft aus.
  - d. Die Kooperationsgesellschaft kann gesetzesgemäß eine ordentliche Buchführung der letzten drei Jahre nachweisen.
  - e. Es ist in den letzten drei Jahren kein gesetz- bzw. ordnungswidriges Verhalten der Kooperationsgesellschaft zu verzeichnen.

- (2) Die Zweigniederlassung hat die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a. Mehr als zehn chinesische Fachkräfte verfügen über die vorgeschriebenen beruflichen Erfahrungen. Davon sind mindestens fünf Fachkräfte eingetragene Wirtschaftsprüfer.
- b. Sie verfügt über das notwendige Betriebskapital.
- c. Sie verfügt über einen festen Sitz des Büros.

§ 22 Zur Beantragung der Errichtung einer Zweigniederlassung sind die folgenden Antragsunterlagen einzureichen:

- a. Antrag
- b. Bescheinigungen über die Erfüllung der in § 21 vorgeschriebenen Voraussetzungen
- c. Berufung der Hauptzuständigen der Zweigniederlassung durch den Vorstand der Kooperationsgesellschaft
- d. Namensliste der chinesischen Wirtschaftsprüfer und Manager beider Seiten sowie ihre Lebensläufe und entsprechende Ausweise
- e. Bescheinigung des Eigentums- bzw. Verwendungsrechts der Büroräume

§ 23 Beantragungs- und Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Zweigniederlassung sind mit dem Beantragungs- bzw. Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Kooperationsgesellschaft identisch.

§ 24 Nach der Errichtung einer Zweigniederlassung ist die dort niedergelassene ständige Vertretung der ausländischen Seite der Kooperation innerhalb von drei Monaten zurückzuziehen.

§ 25 Diese Durchführungsbestimmungen treten am Tage der Verkündung in Kraft.

## 4 Anmerkungen

- 1) Die Formulierung "Wirtschaftsprüfungsmarkt" ist eine wörtliche Übersetzung aus dem Chinesischen.
- 2) Jianfeng Yu, Dozent für Wirtschaftsrecht an der Liaoning Steuerfachhochschule, Youjia-Str. 25, 116023 Dalian, VR China; Yali Gao, Promotion in Deutscher Sprachwissenschaft an der Universität Passau, Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 13/056, 94032 Passau.
- 3) *Kuai ji shi shi wu suo* wird hier nicht wörtlich mit "Wirtschaftsprüferkanzlei", sondern mit "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" übersetzt.
- 4) Informationsquellen: "Jian li kai fang you xu de kuai ji shi chang", in: *Jinrong Ribao* vom 10.07.1996; "Kuai ji shi chang kai fang you gui ke xun", in: *Zhongguo Jingji Shibao* vom 05.07.1996.
- 5) Quellen: *Zhu ce kuai ji shi tong xun*, Heft 1/1996, S. 62-63; *Zhongguo Caijing Bao* vom 08.06.1996.
- 6) Quelle: *Zhongguo Caijing Bao* vom 08.06.1996.
- 7) Mit "Anschlußeinheit" ist hier normalerweise das örtliche Finanzamt gemeint. In China war das örtliche Finanzamt für betriebliche Wirtschaftsprüfungen zuständig.